

## Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig (Straßenreinigungssatzung) und die Festsetzung des privatrechtlichen Entgeltes

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 16.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die in Anlage 1 aufgeführte Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig (Straßenreinigungssatzung), sowie die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren auf 13,14 € je lfd./m/Jahr Frontlänge, bei dreimaligem Kehren in der Woche und die Festsetzung des privatrechtlichen Entgeltes für die Straßenreinigung in der Kernstadt (außerhalb der Fußgängerzone) auf 4,34 € je /ld./m/Jahr Frontlänge, bei einmaligem Kehren in der Woche wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig betreibt gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Fußgängerzone, aus Gründen des öffentlichen Wohles, die Straßenreinigung (Reinigung 3x je Woche) als öffentliche Einrichtung. Die Gebühren hierfür wurden zuletzt in 2012 neu kalkuliert und betragen seither 12,20 € je lfd./m/Jahr Frontlänge bei dreimaligem Kehren in der Woche, wobei die Seitengässchen aufgrund ihrer Größe nur mit der Hälfte der Gebühr berechnet werden.

Des Weiteren besteht bei Grundstücken außerhalb der Fußgängerzone, jedoch nur innerhalb der Kernstadt Merzig, die Möglichkeit, die Straßenreinigung durch die Kreisstadt Merzig durchführen zu lassen. Hierfür ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dass seit 2012 4,05 € je lfd./m/Jahr, bei einmaligen Kehren in der Woche beträgt.

Die v. g. Gebühren und Entgelte, welche auf Kosten der Jahre 2009-2011 basieren, sind nicht mehr kostendeckend.

Aufgrund der beigefügten Kalkulation schlägt die Verwaltung vor, **ab 01.01.2023** die Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone (3x wöchentlich) und das privatrechtliche

Entgelt für die Reinigung in der Kernstadt außerhalb der Fußgängerzone (1x wöchentlich) neu festzusetzen.

Bei dem privatrechtlichen Entgelt für die Straßenreinigung außerhalb der Fußgängerzone handelt es sich um eine freiwillige Inanspruchnahme der städtischen Dienstleistungen. Es werden daher 100% der Personal- und Fahrzeugkosten (jedoch ohne Beikehrer, der hier nicht zum Einsatz kommt) in Rechnung gestellt. Die Straßenreinigung durch den Baubetriebshof erfolgt, wie bereits dargestellt, ausschließlich in der Kernstadt. Das privatrechtliche Entgelt (1x Kehren pro Woche) soll künftig **4,34 € lfd./m/Jahr** betragen.

Die Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone beinhalten die Kosten für Fahrer, Beikehrer und anteilige Handwerkerkosten (Reparatur, Wartung etc.) sowie die Fahrzeugkosten, abzüglich eines Anteiles von 35%, welcher seit 1997 durch den Stadtrat als Faktor für das Allgemeininteresse an einer öffentlichen Reinigung der Fußgängerzone angenommen wird. Hierdurch werden dem Grundstückseigentümer, der aufgrund der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist, die öffentliche Straßenreinigung durch die Kreisstadt Merzig in Anspruch zu nehmen (Anschluss- und Benutzungszwang), nur 65% der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Aufgrund der durchgeführten Kalkulation ist eine Erhöhung der Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone (3x Kehren pro Woche) auf **13,14 €/lfd./m/Jahr** notwendig.

#### **Gegenüberstellung der Änderungen:**

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr /Entgelt €/lfd./m 2023</b>	<b>Gebühr /Entgelt €/lfd./m 2012-2022</b>	<b>Kosten- steigerung in €</b>	<b>Kosten- Steigerung %</b>
<b>Öffentliche Straßenreinigung</b>	<b>13,14 €</b>	<b>12,20€</b>	<b>0,94 €</b>	<b>7,75%</b>
<b>Privatrechtliches Entgelt</b>	<b>4,34 €</b>	<b>4,05 €</b>	<b>0,29 €</b>	<b>7,38%</b>

Neben diesen Gebühren- bzw. Entgeltänderungen ist eine Anpassung von § 1 Abs. 7 Straßenreinigungssatzung notwendig, da lt. Bebauungsplan „Innenstadt Merzig Süd“ (Beschluss Stadtrat v. 03.03.2016, Veröffentlichung v. 09.03.2016) eine Erweiterung der Fußgängerzone erfolgte. Diese Änderung wurde bisher nicht in die Straßenreinigungssatzung übernommen. Diesem Versäumnis muss nunmehr Rechnung getragen werden und die Begrenzung der Fußgängerzone lt. Straßenreinigungssatzung um die hinzugekommenen Straßenflächen erweitert werden. Hierdurch unterliegen künftig die Anwesen „Kirchplatz 5, 7, 8, 9, 10, 11“ ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Straßenreinigung und müssen nach Anpassung der Straßenreinigungssatzung ebenfalls zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

geringe Verbesserung der Einnahmesituation, hierdurch höhere Kostendeckung

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

keine

**Anlage/n**

- 1 Kalkulation 2023 (nichtöffentlich)
- 2 Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung (nichtöffentlich)
- 3 Lageplan FuZo (nichtöffentlich)